



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

13) Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

sind, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommender unglücksfällen auf einigerley weise zu statten kommen, sondern die Steuer- und Pachtspflichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieferungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und damit niemand dieserhalben einige unwissenheit vorschützen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, den 24. September 1762.

Philipp mpr.

Nr. 12.

Auszug aus den Landgerichts-Artikeln von 1762.

Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Unsers Gnädigsten Herrn gesetzte- und auf denen jährlichen Land-Gerichtern zu eines Jedem Wahr- und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

Stens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergütern und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an andere zu verkauffen, zu versetzen oder sonst zu verbringen und zwar nach Ermessung der Umstände bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschossen, soll mit seinen Kauff- oder Versaß-Brieffen bey den Gerichtern nicht gehört werden.

2c. 2c.

Den 14. Sbris 1762.

Nr. 13.

Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abbt des Kayf. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs fürst 2c.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeigt worden, daß sich die Einliegere in dem Land, bis anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Gutsherrschaften einige Diensten zu thun, dieses aber um so unbilliger ist, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonst die nutzbarkeit in denen

Gemeinheiten mit-genießen, melioris conditionis als andere ange-
sefene unterthanen seyn solten; als Verordnen und befehlen Wir hier-
mit, daß von nun an alle Einliegere im Land die halbschied der Dien-
sten, welche andere unterthanen verrichten müssen, zu praestiren verbun-
den, diejenige aber, so sich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem Lande
in zwei monaten zu ziehen schuldig seyn sollen.

Corvey, den 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Nr. 14.

Verordnung über die Ausnahme der Contracte. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Theodor Abt des Kayserlichen freien Stiffts
Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst zc. fügen hiemit allen und
jeden Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen,
zu wissen:

Die Erfahrung lehret täglich, was für schädliche Rechts-Händel
daraus entstehen, wenn bey schriftlichen Verabredungen, bey Kauf-,
Tausch-, Mieth- oder Pfandcontracten, bei Eheverschreibungen, Ver-
mächtnissen, Schenkungen, Testamenten, Einkindschaften, Abrechnungen,
Vergleichen und sonstigen Verträgen, Leute gebraucht und zu Rathe ge-
zogen werden, die der Rechte und Landesgesetze unkundig, die das Ge-
schäft nicht kennen, worüber sie Contracte schreiben.

Sie treffen entweder den Sinn der Contrahenten nicht, bestimmen
nicht deutlich, verwickeln sich in Widersprüche, übersehen, was zur Ver-
bindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erfordert wird, und le-
gen hierdurch den Grund zu verderblichen Processen; oder der Contra-
hent wird selbst durch den Contract verletzet, wenn ihm, wie sichs bey
Schuld- und Pfandverschreibungen nicht selten ereignet, eine nicht mehr
freye Sache verpfändet wird.

Von Unserm Herrn Vorfahren Fürsten Florenz und Philipp
Krist-milden Andenkens, sind hiergegen zwar unterschiedene Verordnun-
gen am 17. Februar 1699 §. 24. und 2. Maerz 1759 erlassen; sie sind
aber bishero so wenig befolget worden, daß Wir immer noch schädliche
Mißbräuche und verderbliche Rechtshändel entstehen sehen.

Um solchem Unwesen ein mal gründlich abzuhelpfen, erneuern und
bestätigen Wir diese Verordnungen hiemit dergestalt, daß

1) fñhrohin alle schriftliche Verträge und Verabredungen nicht mehr,
wie bisher geschehen, von Pastoren, Rüstern, Bögten und anderen der
Rechte unkundigen Personen, sondern von solchen, die der Rechte und
Landes-Verordnungen erfahren sind, mithin nur von Advocaten, Procu-
ratoren, und geschickten Notarien verfertigt, vor solchen in Gegenwart
der erforderlichen Zeugen errichtet, von dem Verfasser eigenhändig un-
terschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die
Natur des vorhabenden Geschäftes nach der Absicht der Contrahenten